



Kurzinformation

Gesetzgebungskompetenz zur Regulierung politischer Werbung im Internet

Gefragt wird nach der Gesetzgebungskompetenz für die Regulierung politischer Werbung im Internet. Die gedachte Regelung soll sicherstellen, dass politische Werbung, etwa in sozialen Netzwerken, stets **als solche erkennbar** ist. Außerdem soll der **Urheber** oder Auftraggeber entsprechender Anzeigen **offengelegt** werden.

Besondere Regelungen für politische Werbung trifft das deutsche Recht bisher nur in wenigen Teilbereichen. So verbietet § 7 Abs. 9 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) grundsätzlich politische Werbung im Rundfunk; eine Ausnahme bildet die Wahlwerbung nach § 42 RStV. In ihrer Wahlwerbung sind die Parteien nach § 4 Abs. 1 S. 2 Parteiengesetz (ParteienG) zur Namensnennung verpflichtet. Am Tag der Bundestagswahl verbietet § 32 Bundeswahlgesetz „Wahlpropaganda“ im Wahlraum und in seiner unmittelbaren Umgebung. Entsprechende Vorschriften finden sich für die Landtagswahlen in den Wahlgesetzen der Länder. Auf politische Werbung finden im Übrigen allgemeine Vorschriften Anwendung, etwa solche des Äußerungsrechts, des Presserechts oder des Rechts der Telemedien. Unanwendbar sind dagegen regelmäßig werberechtliche Vorschriften. So setzen der RStV, das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und das Telemediengesetz (TMG) in ihren Begriffen der „Werbung“ oder der „kommerziellen Kommunikationen“ das Ziel der Absatzförderung von Waren oder Dienstleistungen bzw. eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit voraus.

Die bestehenden bundesrechtlichen Regelungen des Werberechts im UWG werden auf den Kompetenztitel des **Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetz** (GG) gestützt: „Recht der Wirtschaft“. Für die Regulierung politischer Werbung kommt dieser Titel der konkurrierenden Gesetzgebung nicht in Betracht.

Obwohl hier spezielle Regelungen für die Werbung im Internet geschaffen werden sollen, besteht auch keine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach **Art. 73 Abs. 1 Nr. 7 GG**. „Telekommunikation“ betrifft nur „die technische Seite der Errichtung einer Telekommunikationsinfrastruktur und der Informationsübermittlung, nicht aber Regelungen, die auf die übermittelten Inhalte oder die Art der Nutzung der Telekommunikation ausgerichtet sind“ (BVerfGE 113, 348, 368).

Auch aus **Art. 38 Abs. 3 GG** ergibt sich keine Bundeskompetenz für die Regulierung politischer Werbung im Internet. Erfasst sind lediglich die Komplexe des Abgeordnetenrechts und des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag (vgl. Klein, in: Maunz/Dürig (Begr.), Grundgesetz-Kommentar, 81. Lfg. 2017, Art. 38 Rn. 164 f.). Danach kann zwar die Werbung im unmittelbaren räumlich-zeitlichen Zusammenhang mit der Wahlhandlung geregelt werden, nicht aber darüber hinaus.

Eine ausschließliche **Bundeskompetenz** enthält schließlich **Art. 21 Abs. 5 GG** für das **Parteienrecht**. Danach regeln Bundesgesetze „[d]as Nähere“ zu den vorangehenden Absätzen. Die genaue sachliche Reichweite ist umstritten. Die Norm wird aber zumeist recht weit verstanden (vgl. nur Morlok, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, 3. Aufl., 2015, Art. 21 Rn. 162 ff.; Streinz, in: v. Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), 6. Aufl., 2010, Art. 21 Rn. 254). Von der Kompetenz dürfte jedenfalls der oben genannte **§ 4 ParteienG** gedeckt sein. Diese „Rudimente eines allgemeinen parteipolitischen Wettbewerbsrechts“ (Lenski, Parteiengesetz, 2011, § 4 Rn. 22) könnten weiter ausgebaut und **konkretisiert** werden. Eine solche parteirechtliche Regelung könnte politische Werbung jedoch nur erfassen, soweit Parteien im Sinne des Art. 21 GG betroffen sind. Falls die Regelung zugleich Materien betrifft, die in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen, ist eine Schwerpunktbetrachtung vorzunehmen (Morlok, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 21 Rn. 165).

Eine **weiterreichende Regulierung** politischer Werbung im Internet außerhalb des Parteienrechts könnte an das Erscheinen in einem Telemedium anknüpfen. Da es sich um eine Regelung des Inhalts von Telemedien handeln würde, wäre **keine** der genannten **Bundeskompetenzen** einschlägig. Als Regelungsort böte sich der RStV an (vgl. auch zur Abgrenzung zwischen TMG und RStV § 1 Abs. 4 TMG).
